

Rechtsprechungsübersicht März 2022

1. Materielles Asylrecht

Verstoß gegen EMRK durch extralegale Überstellungen in die Türkei: Mit [Urteil vom 10. März 2022 \(Az. 41326/17 u.a., Shenturk u.a. gg. Aserbaidschan\)](#) hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte eine Verletzung der Rechte der Beschwerdeführer aus Art. 5 EMRK (Recht auf Freiheit und Sicherheit) und Art. 3 EMRK (Grundsatz der Nichtzurückweisung) festgestellt. Die Beschwerdeführer waren 2017 und 2018 von Aserbaidschan in die Türkei überstellt worden, dem ging jeweils ein Auslieferungersuchen der Türkei voraus. Die Beschwerdeführer hatten keine Gelegenheit, in Aserbaidschan Rechtsmittel gegen die Überstellungen einzulegen, Asylgesuche und Interventionen des UNHCR wurden von den aserbaidschanischen Behörden ignoriert.

EuGH zu Palästina-Flüchtlingen: In seinem [Urteil vom 3. März 2022 \(Rs. C-349/20\)](#) äußert der Europäische Gerichtshof sich zur Anwendbarkeit der (alten) EU-Qualifikationsrichtlinie 2004/83/EG auf Palästinaflüchtlinge. Danach sei Art. 12 Abs. 1 Buchst. a S. 2 der EU-Qualifikationsrichtlinie so auszulegen, dass als maßgeblicher Zeitpunkt für die Prüfung, ob Schutz oder Beistand durch das UNRWA nicht länger gewährt wird, auch der Zeitpunkt zu berücksichtigen sei, zu dem die zuständigen Verwaltungsbehörden einen Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft prüfen oder die zuständigen Gerichte über den Rechtsbehelf gegen eine die Anerkennung als Flüchtling versagende Entscheidung entscheiden, dabei komme es nicht darauf an, ob das UNRWA oder der Staat, in dem es tätig ist, die Absicht hatte, dieser Person durch Tun oder Unterlassen Schaden zuzufügen oder ihr den Beistand zu entziehen. Es sei allerdings der Beistand zu berücksichtigen, der dieser Person von Akteuren der Zivilgesellschaft, wie etwa Nichtregierungsorganisationen, gewährt werde, sofern das UNRWA mit ihnen eine dauerhafte formelle Kooperationsbeziehung unterhalte, in deren Rahmen es von ihnen bei der Erfüllung seines Mandats unterstützt werde. War eine Person gezwungen, das Einsatzgebiet des UNRWA zu verlassen, obliege dem Mitgliedstaat die Beweislast für die Behauptung, dass die Person nunmehr in dieses Gebiet zurückkehren könne.

Zeugen Jehovas werden in Russland verfolgt: In einer [Pressemitteilung vom 28. Februar 2022](#) berichtet der Verwaltungsgerichtshof München über sein Urteil vom 9. November 2021 (Az. 11 B 19.33187), in dem er das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge dazu verpflichtet hat, zwei russische Staatsangehörige wegen ihrer Religionsausübung als Zeugen Jehovas als Asylberechtigte anzuerkennen. Ihnen drohe in der Russischen Föderation mit beachtlicher Wahr-

scheinlichkeit eine staatliche Verfolgung. Das Oberste Gericht der Russischen Föderation habe die Zeugen Jehovas im Jahr 2017 als extremistische Gruppe eingestuft und ihnen sämtliche Aktivitäten verboten. Seitdem könne die Ausübung des Glaubens sowohl im öffentlichen als auch im privaten Bereich zu einer strafrechtlichen Verfolgung führen. Dies stelle eine schwerwiegende Verletzung der Religionsfreiheit dar, weil es die Möglichkeit öffentlicher Zusammenkünfte und sonstiger Glaubensbetätigung weitgehend unterbinde.

Offene Erfolgsaussichten für Klage auf rückwirkende Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis: Der Verwaltungsgerichtshof Mannheim hält in seinem [Beschluss vom 23. Februar 2022 \(Az. 12 S 1084/21\)](#) die Erfolgsaussichten einer Klage auf rückwirkende Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 S. 1 Alt. 1 AufenthG für offen, ist aber auch skeptisch. Der Kläger, der am 16. Oktober 2015 einen Asylantrag gestellt hatte und dem am 20. Februar 2018 die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde, begehrt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis rückwirkend zum Zeitpunkt seiner Antragstellung. Für die Auffassung des Klägers könne, so der VGH, der 21. Erwägungsgrund der EU-Qualifikationsrichtlinie 2011/95/EU sprechen, wonach die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ein deklaratorischer Akt sei. Außerdem habe der EuGH in seinem [Urteil vom 12. April 2018 \(Rs. C-550/16\)](#) auch unter Hinweis auf den deklaratorischen Charakter der Flüchtlingsanerkennung ausgeführt, dass es für das Recht auf Familienzusammenführung nach Art. 10 Abs. 3 Buchst. a der Familienzusammenführungsrichtlinie 2003/86/EG nicht darauf ankommen könne, zu welchem Zeitpunkt die zuständige nationale Behörde förmlich über die Anerkennung des Betroffenen als Flüchtling entscheide, daher jeder Drittstaatsangehörige oder Staatenlose, der die materiellen Voraussetzungen der EU-Qualifikationsrichtlinie erfülle, nach der Stellung eines Antrags auf internationalen Schutz ein subjektives Recht auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft habe, und zwar noch bevor hierzu eine förmliche Entscheidung ergangen sei. Siehe zur Frage eines Anspruchs auf rückwirkende Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis auch den dies bejahenden [Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 24. Juni 2021 \(Az. 3 N 77.19\)](#).

Keine Ableitung von Familienflüchtlingsschutz bei Geburt außerhalb des Herkunftslands: Für eine Anwendung des Familienflüchtlingsschutzes gemäß § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 AsylG müsse das stammberichtigte Kind bereits im Verfolgerstaat geboren sein und reiche es nicht aus, dass das in Deutschland geborene stammberichtigte Kind in eine

Familie hineingeboren werde, die bereits im Verfolgerstaat bestanden hätte, so das Oberverwaltungsgericht Magdeburg in seinem [Beschluss vom 15. Februar 2022 \(Az. 4 L 85/21\)](#).

Flüchtlingsanerkennung für wegen Ehebruchs verfolgte Afghanin: Mit [Urteil vom 5. November 2021 \(Az. 6 K 2518/17.A\)](#) hat das Verwaltungsgericht Cottbus das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge verpflichtet, einer afghanischen Asylsuchenden die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, weil sie in Afghanistan wegen Ehebruchs mit Verfolgung rechnen müsse. Die Klägerin gehöre zur sozialen Gruppe afghanischer Frauen, denen eine außereheliche Beziehung (Zina) zur Last gelegt werde, was in Afghanistan drakonisch bestraft werde; auf eine inländische Fluchtalternative könne die Klägerin nicht verwiesen werden. Siehe zu dieser Entscheidung auch eine [Zusammenfassung durch den Bundesweiten Koordinierungskreis gegen Menschenhandel - KOK e.V.](#)

2. Asylverfahren

Zwangswise Unterbringung ist keine Inhaftierung: Eine zwangsweise Unterbringung eines Asylsuchenden in der psychiatrischen Abteilung eines Krankenhauses stelle keine Inhaftierung im Sinne von Art. 29 Abs. 2 S. 2 der Dublin-III-VO dar, so der Europäische Gerichtshof in seinem [Urteil vom 31. März 2022 \(Rs. C-231/21\)](#). Bereits der Wortlaut der Vorschrift lege nahe, dass eine zwangsweise Unterbringung etwas anderes als eine Inhaftierung sei, außerdem folge auch aus dem Zweck der Regelung, d.h. der Verlängerung einer Überstellungsfrist in bestimmten Situationen, dass nur solche Arten von Freiheitsentziehung von ihr umfasst seien, die der Betroffene vorwerfbar herbeigeführt habe, so der EuGH.

Art. 3 EMRK kann zu Durchführung eines Folgeverfahrens verpflichten: Berücksichtigen nationale Asylbehörden Herkunftsländerinformationen nicht oder nicht umfassend genug, könne eine Rückführung der Betroffenen nach erfolglosem Abschluss ihrer Asylverfahren eine Verletzung von Art. 3 EMRK konstituieren, wenn die unterlassene Sachaufklärung nicht vorher nachgeholt werde, so der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in seinem [Urteil vom 22. März 2022 \(Az. 55978/20, T.K. u.a. gg. Litauen\)](#). In dem entschiedenen Verfahren hatten litauische Behörden und Gerichte das Vorbringen der Beschwerdeführer, in Tadschikistan wegen ihrer Mitgliedschaft in einer verbotenen politischen Partei menschenrechtswidrig behandelt zu werden, aus Sicht des EGMR nicht ausreichend aufgeklärt. In einem Sondervotum hielten zwei Richter ihre abweichende Auffassung fest und argumentierten, dass aus Art. 3 EMRK keine überspannten Anforderungen an die Berücksichtigung von Herkunftsländerinformationen abgeleitet werden dürften.

Kein unverzüglicher Asylantrag nach einem Jahr: Mit [Beschluss vom 22. März 2022 \(Az. 9 LA 242/21\)](#) hat das Oberverwaltungsgericht Lüneburg entschieden, dass die Stellung eines Asylantrags erst ein Jahr nach Einreise nicht unverzüglich im Sinne von § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 AsylG sei, während

bei einem Zeitraum von lediglich drei Monaten noch von Unverzüglichkeit ausgegangen werden könne. Das OVG hat außerdem klargestellt, dass die Abweichung eines Verwaltungsgerichts von der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs grundsätzlich nicht mit der Divergenzrüge angegriffen könne, und dass eine Zulassung wegen Divergenz ohnehin nicht in Betracht komme, wenn das Urteil des Verwaltungsgerichts zwar von der Rechtsprechung eines divergenzfähigen Gerichts abweiche, sich aber im Ergebnis aus anderen Gründen offenkundig als richtig erweise, d. h. nicht auf der Abweichung beruhe.

EGMR: Vorläufige Maßnahme gegen Griechenland: Die griechische NGO [HumanRights360](#) hat erreicht, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte am 16. März 2022 eine [einstweilige Maßnahme gegen Griechenland](#) erlassen hat (Az. 13624/22), die Griechenland dazu verpflichtet, insgesamt 30 syrische Flüchtlinge zunächst bis zum 30. März 2022 nicht aus Griechenland abzuschicken und ihnen angemessene Hilfe zum Lebensunterhalt zu gewähren. Die Flüchtlinge befinden sich anscheinend auf einer Insel im Grenzfluss Evros, von dem [regelmäßig Pushbacks berichtet werden](#).

Keine (Wieder-)Aufnahmebereitschaft Polens für Dublin-Rückkehrer: Mit [Beschluss vom 18. März 2022 \(Az. 6 L 156/22.A\)](#) hat das Verwaltungsgericht Aachen festgehalten, dass derzeit keine (Wieder-)Aufnahmebereitschaft der Republik Polen für Dublin-Rückkehrer bestehe und daher die Feststellung gemäß § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylG, dass die Abschiebung durchgeführt werden könne, mit Blick auf die Republik Polen derzeit nicht getroffen werden könne. Das VG Aachen zitiert ein Rundschreiben Polens an alle Dublin-Stataten vom 25. Februar 2022, in dem die Aussetzung aller Dublin-Überstellungen ab dem 28. Februar 2022 angekündigt wurde.

Beschwerdeausschluss im asylrechtlichen Eilverfahren: Der Beschwerdeausschluss gemäß § 80 AsylG umfasse in Verfahren des vorläufigen asylgerichtlichen Rechtsschutzes auch die Geltendmachung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG, weil für die Entscheidung das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zuständig sei, so das Oberverwaltungsgericht Saarlouis in seinem [Beschluss vom 16. März 2022 \(Az. 2 B 44/22\)](#). Etwas anderes könne, wenn überhaupt, erst nach Abschluss des Asylverfahrens gelten.

Systemische Mängel im slowenischen Asylverfahren wegen Push-Backs: Das Verwaltungsgericht Braunschweig ist in seinem ausführlich begründeten [Beschluss vom 8. März 2022 \(Az. 2 B 47/22\)](#) der Ansicht, dass erhebliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass slowenische Behörden durch zwangsweise Rückschiebungen von Geflüchteten nach Kroatien das Recht auf Asylantragstellung gezielt vereiteln und damit gegen das Non-Refoulement-Gebot verstoßen. Aufgrund der Beteiligung Sloweniens an Kettenabschiebungen aus anderen EU-Ländern könne nicht ausgeschlossen werden, so das VG, dass auch Dublin-Rückkehrer aus Deutschland Opfer von Push-Backs werden.

Darlegungserfordernis bei Übergehen von Beteiligtenvorbringen: In seinem [Beschluss vom 4. März 2022 \(Az. 2 S 362/22\)](#) hält der Verwaltungsgerichtshof Mannheim fest, dass bei der Geltendmachung der Verletzung rechtlichen Gehörs durch Übergehen von Beteiligtenvorbringen dem Darlegungserfordernis nach § 78 Abs. 4 Satz 4 AsylG nur genügt werde, wenn der nicht gewürdigte Vortrag substantiiert angegeben werde und dabei exakt vorgetragen werde oder ohne Weiteres erkennbar sei, welche Schriftsätze, Protokolle oder sonstigen Unterlagen (mit Datum und Seitenangaben) den übergangenen Vortrag enthalten.

Kein Zweitantrag vor Abschluss des Erstverfahrens: Für die Anwendbarkeit der Regelungen über Zweitanträge (§ 71a AsylG) sei der maßgebliche Zeitpunkt für den erfolglosen Abschluss eines Asylverfahrens in einem sicheren Drittstaat der Zeitpunkt der Asylantragstellung in Deutschland und nicht erst der etwaige spätere Zeitpunkt des Übergangs der internationalen Zuständigkeit auf die Bundesrepublik Deutschland, so das Verwaltungsgericht Hamburg in seinem [Urteil vom 25. Februar 2022 \(Az. 8 A 1051/21\)](#). Dies, so das VG Hamburg, folge bereits aus dem eindeutigen Wortlaut des § 71a Abs. 1 Asyl. Hätte der Gesetzgeber regeln wollen, dass ein Zweitantrag nur vorliege, wenn das in einem sicheren Drittstaat betriebene Asylverfahren bis zum Zuständigkeitsübergang auf die Bundesrepublik Deutschland erfolglos abgeschlossen sei, hätte er dies im Gesetzestext oder jedenfalls in der Gesetzesbegründung zum Ausdruck bringen können bzw. müssen, was jedoch nicht geschehen sei. Die Frage des hier anzuwendenden Zeitpunkts ist in der Rechtsprechung umstritten, das VG Hamburg setzt sich ausführlich mit den verschiedenen Ansichten auseinander.

Erledigung der Unzulässigkeitsentscheidung eines Dublinbescheids: Durch Rückreise in den Heimatstaat und dortigen Aufenthalt von über drei Monaten erledige sich die Unzulässigkeitsentscheidung eines Dublinbescheids, nicht hingegen schon durch die Überstellung in einen anderen Mitgliedstaat, wobei eine solche Überstellung jedoch bereits zur Erledigung der ihr zugrundeliegenden Abschiebungsanordnung führe, so der Verwaltungsgerichtshof Mannheim in seinem [Urteil vom 24. Februar 2022 \(Az. A 4 S 162/22\)](#). Das Eintreten einer solchen Erledigung hat Auswirkungen auf die Zulässigkeit einer Anfechtungsklage, weil die Umstellung der Klage auf eine Fortsetzungsfeststellungsklage ein Feststellungsinteresse voraussetzt, dessen Vorliegen der VGH im entschiedenen Fall ebenso verneinte wie die Gefahr einer drohenden menschenrechtswidrigen Behandlung in Bulgarien.

Keine Dublin-Überstellung nach Litauen: Mit [Beschluss vom 23. Februar 2022 \(Az. 12 B 6475/21\)](#) hat das Verwaltungsgericht Hannover einem Eilantrag gegen eine Abschiebungsanordnung nach Litauen stattgegeben, weil ernstzunehmende Anhaltspunkte dafür vorlägen, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen in Litauen seit dem Sommer 2021 systemische Schwachstellen aufwiesen, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung begründen könnten. Litauen habe als Reaktion auf den von Belarus provozierten massiven Anstieg illegaler Grenzübertritte von Migranten aus Drittstaaten im Juli und

August 2021 sein Asylsystem verschärft, der UNHCR habe außerdem mitgeteilt, dass die Mehrheit der Asylbewerber einschließlich vulnerabler Gruppen weiterhin in geschlossenen und stark überfüllten Einrichtungen ohne angemessenen Zugang zu grundlegender Versorgung untergebracht sei.

Auswahl der Sprache für die Anhörung im Asylverfahren: Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge sei nicht dazu befugt, die Sprache der Anhörung in einem Asylverfahren festzulegen, vielmehr müsse es gewährleisten, dass der Asylbewerber hinreichend in der Lage sei, sein Asylbegehren umfassend und sicher sowie ohne sprachliche Einschränkungen vorzutragen, der Vortrag für den Entscheider fehlerfrei übersetzt werde und der Entscheider mit dem Asylbewerber umfassend kommunizieren könne, so das Verwaltungsgericht Greifswald in seinem [Urteil vom 8. Februar 2022 \(Az. 4 A 230/17 As HGW\)](#). Im Hinblick darauf, dass für den Erfolg des Asylverfahrens entscheidend sei, was der Asylbewerber vortrage, sei es unerlässlich, dass er bestimmen könne, in welcher Sprache ihm dies am besten gelinge, so das VG.

Keine isolierte Fortgeltung von Staatenbezeichnung in Abschiebungsandrohung: Als fester Bestandteil der Abschiebungsandrohung teile die Bezeichnung des Staates, in den ein Ausländer nicht abgeschoben werden dürfe, das rechtliche Schicksal der Abschiebungsandrohung, die Bezeichnung könne deshalb nicht isoliert von der Abschiebungsandrohung im Übrigen Bestand haben, so das Obergerverwaltungsgericht Schleswig in seinem [Urteil vom 3. Februar 2022 \(Az. 1 LB 6/21\)](#). Das OVG Schleswig gibt damit seine bisherige anderslautende Rechtsprechung (siehe etwa [Beschluss vom 3. Februar 2020, Az. 1 LB 24/19](#)) auf. Es hat die Revision zugelassen, weil, so das OVG, eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts aus Gründen der Rechtseinheitlichkeit im allgemeinen Interesse liege.

3. Aufenthaltsrecht

Keine aufenthaltsrechtliche Verteilung im Mutterschutz: Mit [Beschluss vom 25. März 2022 \(Az. 2 PA 91/21\)](#) hat das Obergerverwaltungsgericht Bremen entschieden, dass einer Verteilung nach § 15a AufenthG während des Mutterschutzes regelmäßig zwingende Gründe entgegenstehen oder jedenfalls ein Vollstreckungshindernis vorliege, wenn die Mutterschutzzeit noch mehrere Monate andauere.

Familiäre Gründe als Vollstreckungshindernis bei aufenthaltsrechtlichen Verteilungsentscheidungen: Das Obergerverwaltungsgericht Bremen hat in seinem [Beschluss vom 18. März 2022 \(Az. 2 B 506/21\)](#) festgehalten, dass in einem anderen Bundesland bestehende familiäre oder sonstige zwingende Gründe ein Hindernis für die Vollstreckung einer aufenthaltsrechtlichen Verteilungsentscheidung darstellen können, was in einem solchen Fall zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung einer gegen die Zwangsmittelanordnung erhobenen Klage führe. Die anderslautende Rechtsprechung, wonach in einem anderen Bundesland bestehende familiäre oder sonstige zwingenden Gründe nicht bei

der Verteilungsentscheidung berücksichtigt werden können, sei nicht auf die Zwangsmittellandrohung übertragbar.

Versagung der Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration wegen zurückliegender Identitätstäuschung:

Trotz Nachweises der in § 25b Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 5 AufenthG genannten Integrationsleistungen könne die daran anknüpfende Regelvermutung der nachhaltigen Integration in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland nach § 25b Abs. 1 Satz 1 AufenthG bereits auf Tatbestands-ebene durch zurückliegende Täuschungen des Ausländers über seine Identität oder Staatsangehörigkeit widerlegt werden, die mangels Aktualität zwar nicht von dem von dem Versagungsstatbestand des § 25b Abs. 2 Nr. 1 AufenthG erfasst würden, die aber nach ihrer Art oder Dauer so bedeutsam seien, dass sie das Gewicht der nach § 25b Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 5 AufenthG relevanten Integrationsleistungen für die Annahme einer nachhaltigen Integration beseitigten, so das Oberverwaltungsgericht Lüneburg in seinem [Beschluss vom 17. März 2022 \(Az. 13 ME 91/22\)](#).

Maßgeblicher Zeitpunkt für das Vorliegen von deutschen Sprachkenntnissen:

Beim Anspruch auf Erteilung eines Visums zum Zwecke des Ehegattennachzugs sei entscheidend, ob die geforderten Sprachkenntnisse im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht vorlägen, so das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg in seinem [Beschluss vom 24. Februar 2022 \(Az. 11 N 54/20\)](#). Das OVG lehnte den Antrag der beklagten Ausländerbehörde auf Zulassung der Berufung ab, weil die Klägerin zwar ein mehr als zwei Jahre altes Sprachzeugnis vorgelegt habe, die Klägerin hierbei jedoch das Prädikat gut erhalten habe, so dass ein durch Zeitablauf bewirktes Absinken der Sprachkenntnisse unter ein für A1 noch ausreichendes Niveau nicht zu befürchten sei.

Anforderungen an qualifizierte Beschäftigung in § 19d AufenthG:

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 19d Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c AufenthG setze nicht voraus, dass der Geduldete über eine inländische qualifizierte Berufsausbildung oder gleichwertige ausländische Berufsausbildung verfüge; ausreichend sei vielmehr, dass er auf der Grundlage der arbeitsvertraglichen Vereinbarungen tatsächlich eine qualifizierte Beschäftigung im Sinne des § 2 Abs. 12b AufenthG ausgeübt habe, so das Oberverwaltungsgericht Lüneburg in seinem [Beschluss vom 22. Februar 2022 \(Az. 13 LA 10/22\)](#).

4. Aufnahmebedingungen

Anforderungen an Beendigung der vorläufigen Inobhut-

nahme von unbegleiteten Minderjährigen: Ein unbegleiteter Minderjähriger müsse gemäß § 42f Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 42 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII bereits im Vorfeld einer qualifizierten Inaugenscheinnahme so rechtzeitig über die Möglichkeit informiert werden, eine Vertrauensperson hinzuziehen, dass ihm die Wahrnehmung dieses Rechts tatsächlich effektiv möglich sei, so das Oberverwaltungsgericht Bremen in seinem [Beschluss vom 24. Februar 2022 \(Az. 2B456/21\)](#).

Geschehe dies nicht, sei der Verstoß gegen diese Verpflichtung nicht nach § 42 Satz 1 SGB X unbeachtlich, wenn der Betroffene sich in schlechtem psychischen Zustand befand und die Vertrauensperson auf die Würdigung dieses Umstandes durch die Jugendamtsmitarbeiter hätte hinwirken können.

5. Aufenthaltsbeendigung und Haft

Verletzung von Art. 3 EMRK durch Inhaftierung eines Kindes:

Mit [Urteil vom 31. März 2022 \(Verf. 49775/20, N.B. u.a. gg. Frankreich\)](#) hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte entschieden, dass die zweiwöchige Inhaftierung eines achtjährigen Kindes in einer Abschiebungshafteinrichtung in Frankreich gegen Art. 3 EMRK verstoßen habe. Das junge Alter des Kindes, die Haftbedingungen sowie die Dauer der Inhaftierung hätten dazu geführt, so der EGMR, dass die für eine Verletzung von Art. 3 EMRK geforderte Schweregrenze überschritten worden sei, obwohl das Kind von seinen Eltern begleitet wurde. Dabei sei auch das Verhalten der Eltern, die einen Abschiebungsversuch vereitelt hätten, unerheblich für die Beurteilung der Frage, ob die Schwelle für die Annahme einer Verletzung von Art. 3 EMRK in Bezug auf das minderjährige Kind überschritten worden sei.

EuGH zum Vollzug von Abschiebungshaft in deutschen Justizvollzugsanstalten:

In seinem [Urteil vom 10. März 2022 \(Rs. C-519/20\)](#) hat sich der Europäische Gerichtshof zu den Anforderungen geäußert, sich aus der EU-Rückführungsrichtlinie 2008/115/EG für die Unterbringung von Abschiebungshäftlingen ergeben; das Verfahren war durch ein Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Hannover initiiert worden. Zu der Frage, ob die Unterbringung von Abschiebungshäftlingen in der JVA Langenhorn den Anforderungen an „spezielle Hafteinrichtungen“ genüge, verwies der EuGH an das AG Hannover, dem unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Aspekte und nach deren Gesamtwürdigung die Feststellung obliege, ob Ort und Bedingungen der Inhaftnahme in ihrer Gesamtheit betrachtet geeignet seien. Nach Ansicht des EuGH soll es allerdings gewichtiges Indiz dafür darstellen, dass eine solche Unterbringung nicht in einer „speziellen Hafteinrichtung“ im Sinne von Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie stattfinde, wenn die nationalen Regelungen über die Strafvollstreckung, und sei es auch nur entsprechend, auf die Unterbringung von Drittstaatsangehörigen in Abschiebungshaft anwendbar seien. Für die Frage, ob in Deutschland eine „Notlage“ im Sinne von Art. 18 der Richtlinie vorgelegen habe, die das Abweichen von den Standards u.a. aus Art. 16 der Richtlinie erlaubt hätte, hielt der EuGH fest, dass dies ebenfalls von den nationalen Gerichten umfassend zu überprüfen sei, wobei sich die Mitgliedstaaten nicht auf Art. 18 der Richtlinie berufen könnten, wenn eine schwere Belastung ihrer speziellen Hafteinrichtungen nicht die Folge eines unerwarteten Anstiegs der Zahl der in Haft zu nehmenden Drittstaatsangehörigen sei, sondern lediglich durch die Reduzierung der in speziellen Hafteinrichtungen verfügbaren Plätze oder durch mangelnde Voraussicht der nationalen Behörden verursacht werde. Der Ball liegt nun

wieder beim Amtsgericht Hannover. Siehe zu diesem EuGH-Urteil auch den LTO-Beitrag [Das war wohl keine Notlage](#).

Verletzung von Art. 8 EMRK durch Festnahme in Wohnung: Betrete die Polizei mit dem Ziel der Festnahme eines ausreisepflichtigen Ausländers eine Wohnung gegen den Willen der Bewohner, verstoße dies gegen Art. 8 EMRK, wenn keine klare und präzise Rechtsgrundlage existiere, die dies erlaube, so der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in seinem [Urteil vom 8. März 2022 \(Az. 53069/15, Sabani gg. Belgien\)](#). Die von der belgischen Regierung zur Rechtfertigung angeführte Rechtsvorschrift gestatte der Polizei lediglich, Ausländer festzuhalten, die nicht die erforderlichen Ausweispapiere oder Dokumente mit sich führen, verleihe aber keine Befugnis, die Wohnung eines Ausländers zu betreten.

Verpflichtung der Ausländerbehörde zur amtsärztlichen Untersuchung vor einer Abschiebung: Eine Ausländerbehörde sei in Anwendung des § 24 VwVfG i. V. m. § 1 NVwVfG verpflichtet, den Ausländer amtsärztlich zu untersuchen und erforderliche (fach-)ärztliche Stellungnahmen oder Gutachten einzuholen, wenn und soweit sich aus ärztlichen oder psychologischen Äußerungen, dem Vortrag des Ausländers oder aus sonstigen Erkenntnisquellen ausreichende Indizien für eine Reiseunfähigkeit, etwa aufgrund von Suizidgefahr, ergäben, so das Verwaltungsgericht Göttingen in seinem [Beschluss vom 8. März 2022 \(Az. 1 B 274/21\)](#), wobei in einem solchen Fall außerdem eine amtsärztliche Auswertung der vorliegenden ärztlichen oder psychologischen Äußerungen nicht genüge. Über diese Entscheidung und das zugrundeliegende Verfahren berichtet die [Ärztezeitung](#).

Inhaftierung einer Familie mit jungen Kindern ohne echte Einzelfallprüfung unverhältnismäßig: In seinem [Urteil vom 3. März 2022 \(14743/17, Nikoghosyan u.a. gg. Polen\)](#) hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte eine ohne echte Einzelfallprüfung erfolgte Inhaftierung einer Familie mit jungen Kindern über einen Zeitraum von fast sechs Monaten für unverhältnismäßig und mit Art. 5 EMRK (Recht auf Freiheit) unvereinbar gehalten. Eine Freiheitsentziehung einer Familie mit jungen Kindern könne zwar mit der EMRK vereinbar sein, allerdings nur unter der Voraussetzung, dass die Behörden nachweisen könnten, dass sie diese Maßnahme als letztes Mittel ergriffen haben. Die Behörden müssten vorher tatsächlich geprüft haben, dass keine andere weniger freiheitsbeschränkende Maßnahme ergriffen werden konnte, und müssten mit der erforderlichen Eile gehandelt haben. Diese Voraussetzungen, so der EGMR, seien im vorliegenden Verfahren nicht erfüllt, weil lediglich darauf abgestellt worden sei, dass die Antragsteller vermögenslos und ohne festen Wohnsitz im Polen seien.

EU-Rückführungsrichtlinie verbietet Geldbuße nicht: Mit [Urteil vom 3. März 2022 \(Rs. C-409/20\)](#) hat der Europäische Gerichtshof entschieden, dass die EU-Rückführungsrichtlinie 2008/115/EG einer nationalen Regelung, die den illegalen Aufenthalt eines Drittstaatsangehörigen im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats zunächst mit einer Geldbuße ahndet, im Prinzip nicht entgegensteht. Der EuGH verweist im Wesentlichen auf seine bisherige Rechtsprechung, in der er

auch bereits 2015 über die Europarechtskonformität der hier streitgegenständlichen Vorschrift des spanischen Rechts zu entscheiden hatte. Das damals vorliegende Gericht hatte diese Vorschrift anders geschildert als das nun vorliegende Gericht, was den EuGH immerhin zu einer kurzen Bemerkung über solche Interpretationsunterschiede in Vorabentscheidungsverfahren bewegt hat.

Veränderte Umstände in Eilverfahren nach höchstrichterlicher Klärung: Veränderte Umstände im Sinne von § 80 Abs. 7 Satz 2 VwGO können auch bei einer nach einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung über einen Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO erfolgten Änderung der höchstrichterlichen Rechtsprechung oder der erstmaligen höchstrichterlichen Klärung einer umstrittenen Rechtsfrage vorliegen, so das Oberverwaltungsgericht Lüneburg in seinem [Beschluss vom 24. Februar 2022 \(Az. 4 MC 11/22\)](#). In dem Verfahren ging es um die kostenrechtlichen Auswirkungen der [Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vom 20. Februar 2020](#).

Verfahren zur Bedeutung von Art. 13 GG bei Abschiebung anhängig: Mit [Beschluss vom 21. Februar 2022 \(Az. 3 N 196/21\)](#) hat das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg die Berufung wegen grundsätzlicher Bedeutung in einem aufenthaltsrechtlichen Verfahren zugelassen, in dem es um die Frage geht, ob § 58 Abs. 5 Satz 1 AufenthG im Lichte des Art. 13 GG dahingehend auszulegen ist, dass für ein Betreten von Wohnungen zum Ergreifen einer abzuschubenden Person ein richterlicher Beschluss für eine Durchsuchung erforderlich ist, wenn die Behörde in einer ex-ante-Betrachtung von der Notwendigkeit, Suchhandlungen vorzunehmen ausgehen oder zumindest mit solchen ernstlich rechnen muss. Das Verwaltungsgericht hatte in seinem Urteil die Rechtswidrigkeit des Betretens und Durchsuchens des Zimmers festgestellt, weil es sich um eine Wohnungsdurchsuchung gehandelt habe, für die entgegen § 58 Abs. 8 AufenthG keine richterliche Anordnung vorgelegen habe.

Erfolgreiche Verfassungsbeschwerde gegen geplante Ingewahrsamnahme: Bei einer geplanten Festnahme eines Ausländers dürfe eine Ausländerbehörde nicht auf § 62 Abs. 5 AufenthG zurückgreifen und den Ausländer ohne richterlichen Beschluss in Gewahrsam nehmen, sondern müsse einen Antrag auf einstweilige Anordnung von Haft gemäß § 427 Abs. 2 FamFG stellen, so das Bundesverfassungsgericht in seinem [Beschluss vom 10. Februar 2022 \(Az. 2 BvR 2247/19\)](#). In dem Verfahren hatte die zuständige Ausländerbehörde für einen Zeitraum von etwa zwei Wochen von einer geplanten Dublin-Überstellung des betroffenen Ausländers nach Deutschland Kenntnis, stellte jedoch erst am Tag der Überstellung einen Antrag auf Anordnung von Abschiebungshaft. Als das zuständige Gericht nicht rechtzeitig entschied, nahm die Behörde den Ausländer in Gewahrsam. Das BVerfG stellte einen Verstoß gegen den Richtervorbehalt aus Art. 104 Abs. 2 Satz 1 GG fest.

Rechtswidrige Überstellungshaft nach unzulässigem Haftantrag: Der 13. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs ist zurück und hat mit [Beschluss vom 25. Januar 2022 \(Az. XIII ZB 108/19\)](#) die Rechtswidrigkeit von Überstellungshaft in einem Fall festgestellt, in dem kein zulässiger Haftantrag der

Ausländerbehörde vorlag. Die Behörde hatte Haft für einen Zeitraum von sechs Wochen beantragt und nicht näher erläutert, warum die Vorbereitung der Überstellung ohne Sicherheitsbegleitung in ein europäisches Land einen solchen langen Haftzeitraum erfordern sollte.

6. Sonstiges

Pushback an polnisch-belarussischer Grenze war rechtswidrig: Ein polnisches Bezirksgericht in Bielsk Podlaski hat mit [Beschluss vom 28. März 2022 \(Az. VII Kp 203/21\)](#) entschieden, dass die Festnahme einer Gruppe afghanischer Flüchtlinge an der polnischen Ostgrenze Ende August 2021 und ihre anschließende Zurückschiebung nach Belarus rechtswidrig war. Die Festnahme der Flüchtlinge zu einem Zeitpunkt, als sie die polnische Grenze bereits überschritten hatten, sei von keiner Rechtsgrundlage gedeckt gewesen, so das Gericht, auch nicht von der sogenannten Pushback-Verordnung des polnischen Innenministeriums, die ebenfalls rechtswidrig sei. Die Flüchtlinge wurden in diesem Verfahren von der polnischen NGO [Stowarzyszenie Interwencji Prawnej](#) unterstützt.

Keine Alleingänge bei Landesaufnahmeanordnungen: Das Bundesverwaltungsgericht hat am 15. März 2022 in dem Verfahren um die vom Land Berlin im Jahr 2020 angestrebte Aufnahme von 300 Flüchtlingen aus dem griechischen Flüchtlingslager Moria entschieden (Az. 1 A 1.21), dass das gemäß § 23 Abs. 1 S. 3 AufenthG erforderliche Einvernehmen des Bundes bei der Einrichtung des Berliner Landesaufnahmeprogramms rechtmäßig verweigert wurde. Die Entscheidung über das Einvernehmen diene der Wahrung der Bundeseinheitlichkeit und sei an diesem Zweck auszurichten. Habe der Bund in eigener Zuständigkeit Ausländer aus der fraglichen Gruppe aus denselben humanitären Gründen aufgenommen, dürfe er einem Landesaufnahmeprogramm zudem bei fehlender Kohärenz mit den eigenen, auf dieselbe Personengruppe bezogenen Maßnahmen das Einvernehmen verweigern. Der Volltext des Urteils liegt noch nicht vor, aber eine [Pressemitteilung](#) des Gerichts.

Freispruch in Strafverfahren um Kirchenasyl: Das Bayerische Oberste Landesgericht hat einen Mönch, der in seiner Abtei Kirchenasyl gewährt hatte und deshalb wegen Beihilfe zum unerlaubten Aufenthalt angeklagt war, am 25. Februar 2022 auch im Revisionsverfahren freigesprochen (Az. 1 Cs 882 Js 16548/20). Das Gericht verneinte [Pressemitteilungen](#) zufolge bereits die Strafbarkeit des Verhalten des Mönchs, während das erstinstanzlich befassende Gericht noch einen Entschuldigungsgrund bemüht hatte. Nach Ansicht des BayObLG habe der Mönch sich nicht strafbar gemacht, weil er dem Flüchtling zu einem Zeitpunkt Kirchenasyl gewährt hatte, als sich dieser noch legal in Deutschland aufhielt, und sei er nicht dazu verpflichtet gewesen, das Kirchenasyl später aktiv zu beenden. Der [Volltext des den Freispruch bestätigenden Urteils des BayObLG vom 25.2.2022 \(Az 201 StRR 95/21\)](#) liegt mittlerweile auch vor.

Elektronischer Rechtsverkehr auch im Asylrecht: Der Verwaltungsgerichtshof München weist in seinem [Beschluss vom 24. Februar 2022 \(Az. 15 ZB 22.30186\)](#) darauf hin, dass seit dem 1. Januar 2022 der elektronische Rechtsverkehr auch im Asylrecht Einzug gehalten hat. Anwaltlich vertretene Klägerinnen und Kläger müssen gemäß § 55d VwGO auf elektronischem Wege mit den Verwaltungsgerichten kommunizieren. Die Kommunikation per Telefax, wie im vorliegenden Verfahren, ist schlicht unzulässig und unwirksam.

EUAA-Rechtsprechungsübersicht: Die Europäische Asy-lagentur (EUAA) hat Ausgabe 01/2022 ihres vierteljährlichen, thematisch gegliederten [Updates zur Asylrechtsprechung in der Europäischen Union](#) veröffentlicht, das den Zeitraum Dezember 2021 bis Februar 2022 abdeckt.

Neue EGMR-Rechtsprechungsübersichten: Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat zwei seiner thematischen Rechtsprechungsübersichten aktualisiert, nämlich die [Rechtsprechungsübersicht zu Einwanderung](#) (49 Seiten) und die [Rechtsprechungsübersicht zum Verbot der Kollektivausweisung von Ausländern](#) (15 Seiten). Beide Übersichten haben jetzt den Stand Dezember 2021.